



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat Dominique Butty
Gesetz über die Hundehaltung (HHG)

P 2025.13

I. Zusammenfassung des Postulats

In einem am 22. Mai 2013 eingereichten und begründeten Postulat ersucht Grossrat Dominique Butty den Staatsrat, die Effizienz der neuen kantonalen Gesetzgebung zur Hundehaltung zu überprüfen.

Er erinnert daran, dass der Staat diese Gesetzesgrundlage in einer Krisensituation eingeführt hat, die durch den dramatischen Tod eines Kindes durch Hundebisse ausgelöst wurde. Er möchte, dass, nachdem sich mit den Jahren die Wogen geglättet haben und die notwendige Distanz besteht, die eingeführten staatlichen Strukturen ausgewertet werden.

Er verlangt daher, dass in Zusammenarbeit mit den Betroffenen oder der «Kundschaft» dieser neuen Gesetzgebung ein Bericht erstellt werde, in dem die Kosten und Nutzen abgeschätzt werden, die sich aus der Anwendung der neuen Gesetzgebung ergeben.

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat erinnert daran, dass die vorbereitenden Arbeiten zum Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG, SGF 725.3) vor dem tragischen Tod eines kleinen Jungen im Kanton Zürich im Dezember 2005 begonnen hatten. So wurde der Vorentwurf im November 2005 in die Vernehmlassung gegeben. Die Regierung weist im Übrigen darauf hin, dass es der Grosse Rat am 13. Dezember 2005 abgelehnt hatte, die dringliche Motion der Grossräte Pierre-André Page und Dominique Corminboeuf zu behandeln (*Amtliches Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates (TGR)*, S. 1816). Einige Monate später hat der Grosse Rat diese Motion abgelehnt, und folgte damit dem Staatsrat, der den Entwurf des HHG für September 2006 angekündigt hatte (*TGR*, S. 873). Diese beiden Entscheidungen zeigen, dass die Mitglieder des Grossen Rates, obwohl sie die tragischen Ereignisse im Herbst 2005 und Frühling 2006 betroffen machten, darauf achteten, für eine unvoreingenommene Prüfung des HHG den nötigen Abstand zu wahren. Daher ist es nicht richtig, von einer Gesetzgebung aufgrund von dringlichen Situationen zu sprechen.

In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1) auf Bundesebene am 1. September 2008 in Kraft getreten ist. Die bedeutenden Änderungen des Bundesrechts zogen beachtliche Änderungen des Reglements vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR, RSF 725.31) nach sich, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind.

Zur Problematik der gefährlichen Hunde und der öffentlichen Sicherheit in diesem Zusammenhang bleibt das Bundesrecht sehr offen, nachdem der Versuch fehlgeschlagen war, mit einem Bundesgesetz über die Hunde, das im Dezember 2010 von den eidgenössischen Räten abgelehnt

worden war, eine nationale Harmonisierung in diesen Fragen zu finden. Hier erhält das HHG seine volle Relevanz und dient dazu, allfällige Rechtslücken zu schliessen. Der Kanton Freiburg spielte eine Vorreiterrolle, indem er eine Organisationseinheit (OE) Hundewesen für den Vollzug der Gesetzgebung in folgenden Bereichen gründete: Hundeausbildner, obligatorische Kurse, Beurteilung gefährlicher Hunde, Einschränkung gewisser Kategorien von Hunderassen und Bewilligungspflicht für das Halten von mehr als zwei Hunden. Die Mehrheit der Westschweizer Kantone ist diesem Beispiel gefolgt. Der Entwurf für ein Hundegesetz, das der Kanton Neuenburg am 1. Juli 2013 in die Vernehmlassung gegeben hat, geht in dieselbe Richtung.

Der Staatsrat stellt somit fest, dass es im Bereich Hundehaltung in den vergangenen Jahren sowohl auf kantonaler als auch auf eidgenössischer Ebene grosse Gesetzesänderungen gegeben hat. Er fügt an, dass das HHG vom Grossen Rat vorbereitet und dann angenommen wurde, und dass der Grosse Rat für seine Prüfung die nötige Distanz hatte. Die Regierung hält es daher für angebracht, die ersten Erfahrungen auf der Grundlage des neuen HHR abzuwarten, das im Jahr 2013 in Kraft getreten ist, bevor eine Evaluation des ganzen Systems durchgeführt wird.

Der Staatsrat empfiehlt Ihnen daher, dieses Postulat abzulehnen.

20. August 2013